

Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle

## Regelbedarfsermittlung 2022: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung

Dr. Andreas Aust

### Zusammenfassung und Ergebnis

Mit der Regelbedarfsexpertise „Regelbedarfe 2021“ hat die Paritätische Forschungsstelle eine alternative Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung vorgenommen. Die ermittelten Regelbedarfe müssen nun fortgeschrieben werden auf das Jahr 2022. Die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung führt zu einer Anhebung der Regelbedarfe von 0,76 Prozent. Diese Fortschreibung ist angesichts der aktuellen Preisentwicklung offenkundig unzureichend. Es werden daher neben der Fortschreibung nach der geltenden gesetzlichen Regel nach § 28a SGB XII zwei alternative Fortschreibungen vorgeschlagen, denen die aktuelle allgemeine Preisentwicklung zugrunde liegt. Ziel dieser alternativen Fortschreibung ist, dass als Mindestanforderung der Fortschreibung die Kaufkraft- oder Niveausicherung gelten muss – es muss also verhindert werden, dass eine reale Entwertung der Leistungen stattfindet. Im Ergebnis müssten daher die Regelbedarfe um 3,1 Prozent bzw. 5,3 Prozent angehoben werden statt um 0,76 Prozent.

Die Fortschreibung der Paritätischen Expertise zu Regelbedarfen von 2021 auf 2022 ergibt somit folgende Werte:

Regelbedarfe 2022: Geltende Regelsätze vs. Paritätische Forderung					
	Geltende Regelsätze ab 1.1.2022	Fortschreibung der Paritätischen Forderung			
		Paritätische Forderung 2021	Fortschreibung nach § 28a SGB XII	zeitnahe Niveausicherung - Variante a	zeitnahe Niveausicherung - Variante b
Alleinstehende*r Erwachsene*r	449 €	644 €	649 €	678 €	664 €
Partner*in (je 90 Prozent)	404 €	580 €	584 €	610 €	598 €
Andere erwachsene Person in Bedarfsgemeinschaft	360 €	515 €	519 €	543 €	531 €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre	376 €	454 €	457 €	478 €	468 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	311 €	379 €	382 €	399 €	391 €
Kinder 0 bis 5 Jahre	285 €	318 €	320 €	335 €	328 €

## ***Regelbedarfsermittlung 2021***

In der Regelbedarfsexpertise 2021 sind alternative Berechnungen der Regelbedarfe vorgestellt worden, die die Vorgaben des sogenannten Statistikmodells konsequent umsetzen. Die Herleitung und Begründung der alternativen Berechnung ist in der Expertise ausführlich ausgeführt.<sup>1</sup> Wesentliche Unterschiede zur Regelbedarfsermittlung der Bundesregierung sind (1) die Wahl einer statistisch besser geeigneten Referenzgruppe für die Herleitung der Regelbedarfe sowie (2) der grundsätzliche Verzicht auf die Einstufung von Verbrauchsausgaben als nicht regelbedarfsrelevant. Zudem plädiert die Expertise (3) dafür, Strom sowie die Anschaffung von sogenannter weißer Ware aus dem Regelbedarf auszugliedern und je nach anfallendem Bedarf gesondert zu decken. Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung von Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden als nicht hinreichend bewertet. Die ausgewiesenen Werte für diese Altersgruppen sind demzufolge als Näherungen zu verstehen.

## ***Fortschreibung der Regelbedarfe auf 2022 – Vermeidung von Kaufkraftverlusten***

Die Regelbedarfe sind zwischen den regelmäßigen Neuermittlungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) an die sich verändernden Bedingungen anzupassen. Gesetzlich geregelt ist dieser Fortschreibemechanismus in § 28a SGB XII. Danach erfolgt die Fortschreibung auf der Grundlage eines Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung. Bezüglich der Preisentwicklung wird auf die spezifische Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen abgestellt. Diese beiden Faktoren werden gewichtet und ergeben nach einer mathematischen Formel die Höhe der Fortschreibung. Ausgewiesen und rechtlich normiert wird dieses Vorgehen in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022. Im Ergebnis benennt die Verordnung eine Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex von 0,1 Prozent und 2,31 Prozent für die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter. Der Mischindex ergibt sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung und zu 30 Prozent aus der Lohnentwicklung. In der Summe ergibt sich aus der Formel damit eine Anpassung um 0,76 Prozent zum 1. Januar 2022. Der Regelbedarf für eine alleinstehende Person beträgt ab 2022 demnach 449 Euro, für Partner\*innen 404 Euro, für eine weitere erwachsene Person einer Bedarfsgemeinschaft 360 Euro und für Kinder und Jugendliche je nach Alter 376 Euro (14-17 Jahre), 311 Euro (6-13 Jahre) und 285 Euro (0-5 Jahre).

Die faktische Anpassung zum 1. Januar 2022 um 0,76 Prozent widerspricht offenkundig der tatsächlichen Preisentwicklung. Angesichts einer Inflationsrate von 5,3 Prozent für den Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist statt einer Sicherung der Kaufkraft von einer Entwertung der Leistung auszugehen. Eine Expertise von Prof. Anne Lenze im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes

---

<sup>1</sup> Aust, Andreas, Joachim Rock, Greta Schabram (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Paritätischer Wohlfahrtsverband.

bewertet die Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1 Januar 2022 wie folgt: „Eine Anpassung der Regelbedarfe in Höhe von 0,76% zum 1.1.2022 führt evident zu einem spürbaren Kaufkraftverlust von Bezieher\*innen von Grundsicherungsleistungen und zu einer Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums“.<sup>2</sup>

Die jüngste Fortschreibung ergibt sich somit zwar aus einer gesetzlich verankerten Anpassungsformel. Diese genügt aber aktuell nicht der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass zumindest die Kaufkraft der Regelbedarfe durch die Fortschreibung erhalten werden muss.<sup>3</sup> Die geltende Regelung bildet die Veränderungen der Preise nicht zeitnah ab. Zumindest unter der Bedingung aktuell deutlich ansteigender Preise erscheint daher der geltende Fortschreibemechanismus zumindest sachlich unangemessen oder sogar als verfassungswidrig, weil die Kaufkraft real reduziert wird. Die Fortschreibung muss mindestens eine Entwertung der Leistungen vermeiden.<sup>4</sup>

Um eine reale Entwertung der Leistungen und damit einen Kaufkraftverlust bei den Betroffenen zu vermeiden, bietet sich die Bezugnahme auf die aktuellen Werte zur Preisentwicklung an. Die jüngsten Daten hat das Statistische Bundesamt am 19. Januar 2022 veröffentlicht.<sup>5</sup> Demnach betrug die allgemeine Preisentwicklung im Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahresmonat 5,3 Prozent. Die durchschnittliche Preisentwicklung im Jahr 2021 gegenüber 2020 betrug 3,1 Prozent.<sup>6</sup> Um eine reale Entwertung zu vermeiden, müssen die Regelbedarfe zumindest in dieser Höhe angepasst werden. Sofern die Preisentwicklung während des Jahres 2021 abgebildet werden soll, um reale Kaufkraftverluste zu vermeiden, so ist auf den Dezemberwert gegenüber dem Vorjahresmonat abzustellen und eine Anpassung um 5,3 Prozent vorzunehmen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Werte für die einzelnen Regelbedarfsstufen für 2022 ausgewiesen, die sich aus drei möglichen Varianten ergeben:

1. Fortschreibung nach geltendem Recht: 0,76 Prozent
2. Fortschreibung nach voraussichtlicher Preisentwicklung Dezember 2021 zu Vorjahresmonat: 5,3 Prozent (zeitnahe Niveausicherung – Variante a)

---

<sup>2</sup> Lenze, Anne (2021): Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1.1. 2022., online: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Armut\\_abschaffen/doc/Kurzgutachten\\_Lenze\\_09.2021.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armut_abschaffen/doc/Kurzgutachten_Lenze_09.2021.pdf)

<sup>3</sup> Vgl. dazu die zitierten Passagen aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht 2010 und 2014 bei Lenze a.a.O., S. 9.

<sup>4</sup> Generell müsste diese verfassungsrechtliche Anforderung auch gesetzlich normiert werden. In § 28a SGB XII wäre eine Niveausicherungsklausel zu verankern, die einen realen Kaufkraftverlust verhindert. Dazu ist es geboten auf aktuelle Daten der Preisentwicklung abzustellen.

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt (2022): Inflationsrate 2021: +3,1 % gegenüber dem Vorjahr, Pressemitteilung Nr. 25 vom 19. Januar 2022, online: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22\\_025\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html)

<sup>6</sup> Das Statistische Bundesamt weist hier die Daten zur allgemeinen Preisentwicklung aus. Die Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex wird zwar monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt und an das BMAS übermittelt, aber nicht veröffentlicht. Auf die regelbedarfsspezifische Preisentwicklung kann daher mangels vorliegender Daten nicht abgestellt werden.

3. Fortschreibung nach voraussichtlicher Preisentwicklung Jahresdurchschnitt  
 2021 zu 2020: 3,1 Prozent (zeitnahe Niveausicherung – Variante b)

Es ergeben sich für die Fortschreibung der alternativen Regelbedarfsermittlung durch die Paritätische Forschungsstelle die nachfolgenden Werte.

<b>Regelbedarfe 2022: Geltende Regelsätze vs. Paritätische Forderung</b>					
	Geltende Regelsätze ab 1.1.2022	Fortschreibung der Paritätischen Forderung			
		Paritätische Forderung 2021	Fortschreibung nach § 28a SGB XII	zeitnahe Niveausicherung - Variante a	zeitnahe Niveausicherung - Variante b
Alleinstehende*r Erwachsene*r	449 €	644 €	649 €	678 €	664 €
Partner*in (je 90 Prozent)	404 €	580 €	584 €	610 €	598 €
Andere erwachsene Person in Bedarfsgemeinschaft	360 €	515 €	519 €	543 €	531 €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre	376 €	454 €	457 €	478 €	468 €
Kinder 6 bis 13 Jahre	311 €	379 €	382 €	399 €	391 €
Kinder 0 bis 5 Jahre	285 €	318 €	320 €	335 €	328 €

<b>Regelbedarfe 2022 nach Abteilungen: Bundesregierung vs. Paritätischer (Single Haushalt)</b>			
	Bundesregierung 2022	Paritätischer 2022	
	Anteiliger Regelbedarf	Anteiliger Regelbedarf	Hinweise
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	155,93 €	169,82 €	
Alkoholische Getränke, Tabak	0,00 €	23,30 €	
Bekleidung, Schuhe	37,29 €	43,97 €	
Wohnen, Energie, Instandhaltung	38,09 €	2,03 €	ohne Kosten der Unterkunft und Stromkosten
Innenausstattung, Haushaltgeräte und -gegenstände	27,37 €	32,32 €	ohne weiße Ware
Gesundheitspflege	17,15 €	32,63 €	
Verkehr	40,30 €	96,01 €	
Nachrichtenübermittlung	40,18 €	44,48 €	
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	43,85 €	93,60 €	ohne GEZ
Bildungswesen	1,62 €	7,60 €	
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	11,74 €	55,43 €	
Andere Waren und Dienste	35,80 €	46,69 €	
<b>jenseits privater Konsum:</b>			
<i>Mitgliedsbeiträge</i>	0,00 €	5,68 €	
<i>Geldspenden</i>	0,00 €	1,82 €	
<i>Gerichtskosten</i>	0,00 €	0,54 €	
<i>Versicherungen (private Haftpflicht, KfZ, Hausrat)</i>	0,00 €	22,40 €	
<b>Summe Regelbedarf</b>	<b>449,31 €</b>	<b>678,32 €</b>	

Berlin, 19. Januar 2022